

SATZUNG

GUTSHAUS

GARVENS DORF

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gutshaus Garvensdorf e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Garvensdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und von anderen Organisationen unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 50 ff) der Abgabenordnung
2. Der Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der Strukturentwicklung im ländlichen Raum. Der Verein unterstützt die soziale und kulturelle Belebung der Region und fördert speziell die Bereiche
  - Kunst, Kultur und traditionelles Brauchtum
  - Bildung u. Erziehung
  - Wissenschaft und Forschung
  - Umwelt-, Landschafts- u. Denkmalschutz
  - Jugend und Altenhilfe
  - Verbraucherberatung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung der Kunstbetrachtung
  - Betreuung von Traditions- u. Kulturpflege
  - Jugend- und Sozialarbeit
  - Planung und Durchführung von Qualifikationsmaßnahmen
  - Bürgerbetreuung und Information
  - Unterhaltung einer Begegnungsstätte
4. Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsmäßigen Aufgaben Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen.
5. Der Verein wird nur einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in Form eines Zweckbetriebes unterhalten, um die satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen, wenn diese nur durch einen solchen erreicht werden können.
6. Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes erworben. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit anwesender 3/4-Mehrheit endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, sowie durch einjährigen Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungszeit von 3 Monaten einzuhalten ist.
6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig mit anwesender 3/4-Mehrheit entscheidet.
7. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
8. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Vereinsordnung einzuhalten.
9. Die Pflichten der Vereinsmitglieder ergeben sich aus Vorschriften, der Gesetze und der Satzung.
10. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet,
  - den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
  - die Satzung des Vereins und die von seinen zuständigen Organen gefaßten Beschlüssen zu befolgen,
  - nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
  - die Vereinsbeiträge zu zahlen
  - den Verein unverzüglich über alle den Verein und den Zweck des Vereins betreffenden wichtigen Vorgänge zu unterrichten.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge und finanzielle Angelegenheiten**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassierer und SchriftführerDer 2. Vorsitzende kann die Funktion des Kassieres oder Schriftführers übernehmen.
2. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 50.000,-DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Vereins zugetragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereiten und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
  - Beschlüßfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlüßfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 9 Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt 1 oder 2 Revisoren auf die Dauer 1 Jahres. Die Revisoren haben die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Revisoren müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 12 Einberufung einer Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

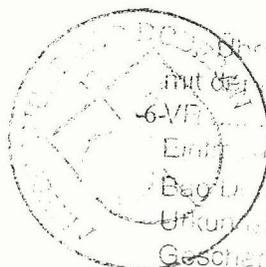
## § 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.  
Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§13 Abs.4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Garvensdorf, den 12.07.'95



Die vorstehende einstimmige Beschl. unserer Satzung / Protokoll  
mit dem in Folgenden unter  
-6-VF- bezeichneten  
Eintragung wird beglaubigt.  
BAG U. Veran, den 24.7.96  
Urkunde beantragte(r) der  
Geschäftsstelle